

Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nachstehend möchten wir Sie betreffend die bevorstehende Schülereinschreibung für Ihr Kind auf Folgendes aufmerksam machen:

I. Allgemeine Schulpflicht

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem 2. September 2015 und dem 1. September 2016 geboren sind, werden am 1. September 2022 schulpflichtig.

II. Schülereinschreibung / Anmeldung an der Schule

An der **VS Schlüßlberg** findet die formelle Schuleinschreibung **vom 15. November 2021 bis 18. November 2021** statt.

Zur Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente **mitzubringen bzw. können nachstehende Unterlagen auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden:**

- a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass;
- b) Meldebestätigung;
- c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt;
- d) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument;
- e) Sozialversicherungskarte des Schülers/der Schülerin.
- f) Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen. (Taufschein)
- g) Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

Bitte den **Aufnahmebogen** (ausgefüllt) und die **Kopien** (keine Originale) **bis spätestens 18. November 2021**

- ⇒ persönlich in der Schule abgeben ODER
- ⇒ in ein Kuvert stecken und an die Schule schicken bzw. in den Briefkasten der Schule einwerfen ODER
- ⇒ Aufnahmebogen und Kopien einscannen und per E-Mail an **s408711@schule-ooe.at** senden.

Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es werden keine Assistenzkraftstunden für Integration mehr zugeteilt.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. Schulreifefeststellung

Die Schulreifefeststellung, oder auch pädagogische Schülereinschreibung genannt, findet entweder gleichzeitig mit der administrativen Schülereinschreibung (Anmeldung bzw. Vorlage der erforderlichen Dokumente) oder zu einem anderen Termin statt. In letzterem Falle würden Sie eine gesonderte Einladung erhalten.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, zur Schulreifefeststellung Ihr Kind persönlich vorzustellen und alle Unterlagen vorzulegen, die über den Entwicklungsstand Ihres Kindes Aufschluss geben. Damit sollen die bestmögliche Förderung Ihres Kindes und ein gelungener Schulstart sichergestellt werden. In Betracht kommen hier insbesondere allfällige **Unterlagen, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben** wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen. **Diese Unterlagen sind auch Grundlage für die Entscheidung über die Schulreife Ihres Kindes.**

Ihr Kind ist schulreif,

- wenn es die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, **und**
- es dem Unterricht ohne körperliche oder geistige Überforderung zu folgen vermag.

Standardisierte Überprüfung der Sprachkompetenz:

Wird im Zuge der Schülereinschreibung bei Ihrem Kind ein sprachliches Defizit bemerkt, ist der tatsächliche Sprachstand mit einem standardisierten Testinstrument (MIKA-D Testung) zu überprüfen.

Folgende Ergebnisse sind dabei möglich:

- **ausreichende Deutschkenntnisse:** Aufnahme mit ordentlichem Schülerstatus
- **mangelhafte Deutschkenntnisse:** Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus mit besonderer Förderung in einem Deutschförderkurs
- **ungenügende Deutschkenntnisse:** Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus in einer Deutschförderklasse

Überprüfung der körperlichen und geistigen Reife:

Im Rahmen der pädagogischen Schüler-und Schülerinneneinschreibung werden kognitive, körperliche und sozial-emotionale Reife sowie der Entwicklungsstand hinsichtlich der Fähigkeit Kulturtechniken zu erlernen altersadäquat und kindgerecht überprüft.

In welcher Schulstufe und mit welchem Schülerstatus wird mein schulpflichtiges Kind nun aufgenommen?

	Schulreife aufgrund " <u>körperlicher und geistiger Reife</u> " JA	Schulreife aufgrund " <u>körperlich und geistiger Reife</u> ": NEIN
Schulreife aufgrund Beherrschung <u>Unter-richtssprache</u> : JA (= " ausreichend " laut MIKA-D)	Ordentlicher Status 1. Schulstufe	Ordentlicher Status Vorschulstufe
Schulreife aufgrund Beherrschung <u>Unter-richtssprache</u> : NEIN (= " mangelhaft " oder " ungenügend " laut MIKA-D)	Außerordentlicher Status Deutschförderklasse auf 1. Schulstufe ("ungenügend")	Außerordentlicher Status Deutschförderklassen auf der Vorschulstufe ("ungenügend")
	Außerordentlicher Status 1. Schulstufe mit Deutschförderkurs ("mangelhaft")	Außerordentlicher Status Vorschulstufe mit Deutschförderkurs ("mangelhaft")

IV. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 1. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen.

Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Die Schulleitung

